

Bekanntmachung des Ergebnisses der Vorprüfung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Rahmen der landesweiten Bekämpfung der invasiven Nadelkrautbestände beabsichtigt der Kreis Segeberg, untere Naturschutzbehörde, die Verfüllung eines Stillgewässers mit einem Vorkommen des Nadelkrautes (*Crassula helmsii*) in der Gemeinde und Gemarkung Oersdorf, Flur 8, Flurstück 25/1. Ein Ersatzgewässer wird in direkter Nähe hergestellt.

Das Vorhaben stellt nach § 67 Abs. 2 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) einen Gewässerausbau dar, über das gemäß § 68 Abs. 2 WHG in einem Plangenehmigungsverfahren entschieden wird. Zuständige Behörde ist die untere Wasserbehörde des Kreises Segeberg.

Nach § 5 Abs. 1 Satz 1 UVPG stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 a UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Nach Nr. 13.18.1 der Anlage 1 des UVPG bedarf das Vorhaben einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Die allgemeine Vorprüfung wurde nach § 7 Abs. 1 UVPG als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt. Die Prüfung hat ergeben, dass dauerhafte erhebliche nachteilige und nicht ausgleichbare Auswirkungen auf die Schutzgüter gemäß Anlage 2 UVPG nicht zu erwarten sind.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Sinne des UVPG ist daher aus Umweltgesichtspunkten nicht erforderlich.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Bad Segeberg, den 11.06.2021

Kreis Segeberg
Der Landrat
untere Wasserbehörde